

BauRLL	Lufthygienisch relevante Bau- stellen (B-Baustellen)	Gemeinde-Nr.: _____
		Eingang: _____

PLZ / Gemeinde: _____ Amt-Nr.: _____
 Strasse / Ort: _____ Nr.: _____ Parzelle(n) / Baurecht-Nr.(n): _____

Allgemeine Angaben

Dauer der Baustelle bzw. Bautätigkeiten:
 (Spatenstich bis Bauabnahme, inkl. Abrucharbeiten) _____ Monate

Baustellenfläche:
 (Bauareal-, Strassen-, Graben-, oder Fassadenfläche) _____ m²

Kubatur:
 (Abbruch- oder Rückbaukubatur + Aushub- (inkl. Terrainveränderungen) + Hochbaukubatur) _____ m³

Baustellen der Massnahmenstufe B

Vorgehensweise zur Bestimmung der Bauvorhaben der Massnahmenstufe B:

Für Bauvorhaben in Agglomerationsgemeinden und in Gemeinden mit mehr als 3'000 Einwohnern:

Dauert die Baustelle länger als 1 Jahr? ja nein
 Ist die Baustellenfläche grösser als 4'000 m²? ja nein
 Beträgt die Kubatur mehr als 10'000 m³? ja nein

Für Bauvorhaben in Gemeinden bis 3'000 Einwohnern:

Dauert die Baustelle länger als 1,5 Jahre? ja nein
 Ist die Baustellenfläche grösser als 10'000 m²? ja nein
 Beträgt die Kubatur mehr als 20'000 m³? ja nein

Falls mindestens eine der obengenannten Fragen bejaht werden kann, ist das Bauvorhaben der Massnahmenstufe B zuzuordnen, d.h. es sind zusätzliche lufthygienische Massnahmen notwendig. Die zuständige Baubewilligungsbehörde ist deshalb angewiesen, die Baugesuchsunterlagen (in einfacher Ausführung) an folgende Adresse zu senden:

beco
 Immissionsschutz
 Laupenstrasse 22
 3011 Bern

Das beco beurteilt das Bauvorhaben und legt die Bedingungen und Auflagen für die Baustelle gestützt auf Ziffer 88 Anhang 2 der Luftreinhalteverordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und die Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen" des Bundes fest. Diese werden durch die Baubewilligungsbehörde in die Baubewilligung übernommen.

Bemerkungen

Ort und Datum: _____

Der / Die Beauftragte: _____

Hinweise und Praxistipps

Ausgangslage

Baustellen sind eine bedeutende Quelle der Luftverschmutzung. Insbesondere sind sie für einen namhaften Anteil der Feinstaubemissionen verantwortlich: Einerseits Dieselruss, der als kanzerogen eingestuft wird, andererseits Feinstaub aus Abbruch-, Erd- und Instandsetzungsarbeiten. Gasförmige Schadstoffe entstehen bei der Anwendung von bauchemischen Produkten sowie bei Belags-, Abdichtungs- und Markierungsarbeiten.

Die Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen" des Bundes (BauRLL) ist seit dem 1. September 2002 in Kraft. Sie dient der vorsorglichen Reduktion der Luftbelastung und soll Mensch und Umwelt vor Emissionen der Baustellen schützen. Die BauRLL enthält verschiedene Massnahmen. Für eine gute emissionsarme Baustellenpraxis sind bei allen Bauvorhaben die Basisanforderungen (Massnahmestufe A) zu berücksichtigen. Bei grossen Baustellen (ca. 2 bis 5% aller Bauvorhaben) welche erhebliche Emissionen verursachen (Massnahmestufe B), legt das beco Immissionsschutz die Massnahmen im Einzelfall fest.

Vollzugsrecht

Die Richtlinie "Luftreinhaltung auf Baustellen" konkretisiert die allgemein gehaltene Vorschrift in Ziffer 88 Anhang 2 der Luftreinhalteverordnung (LRV; SR814.318.142.1). Sie richtet sich an die Behörden und gibt ihnen ein Instrument für den einheitlichen, gleichmässigen und sachrichtigen Vollzug des Umweltschutzgesetzes. Damit die BauRLL auch für die Bauherrschaft verbindlich ist, muss die Anwendung in der Baubewilligung verfügt werden. Die Bauherrschaft ist für die Umsetzung der Auflagen verantwortlich.

Aufgaben der Gemeindeverwaltung

Abgabe des Baugesuchs-Formulars BauRLL "Lufthygienisch relevante Baustellen (B-Baustellen)", falls es sich möglicherweise um eine grosse Baustelle (Stufe B) handelt.

Aufgaben der Baubewilligungsbehörde

- B-Baustellen: Weiterleitung der vollständigen Baugesuchsunterlagen (in einfacher Ausführung) an das beco Immissionsschutz, Laupenstrasse 22, 3011 Bern.
- Bedingungen und Auflagen gemäss Amtsbericht beco in die Baubewilligung aufzunehmen.
- Aufnahme des folgenden Standardsatzes in alle Baubewilligungen: Die Bauherrschaft sorgt dafür, dass die Baustelle gemäss einer guten, emissionsarmen Baustellenpraxis geführt wird. Insbesondere sind gestützt auf Ziffer 88 Anhang 2 der Luftreinhalteverordnung (SR 814.318.142.1) folgende Massnahmen der Baurichtlinie Luft (BauRLL) des BUWAL vom 01. September 2002 zu berücksichtigen (Massnahmen-Codes): A1, B2, B4, G1 – G7, G9, M1, M4, M11, M12, M15, T1 –T6, T8 – T10, T12 + T13 sowie V1.

Zuordnungshilfe

Beispiele für Bauvorhaben der Massnahmenstufe B (grosse Baustellen):

Bausparte	Agglomerationsgemeinden und Gemeinden über 3'000 Einwohner	Gemeinden bis 3'000 Einwohner
Überführung/Unterführung	8 m Breite	15 m Breite
Strassenbau/Strassensanierung	400 m Länge	1'000 m Länge
Quartierstrasse	600 m Länge	1'500 m Länge
Werkleitung/Kanalisation	1'000 m Länge	2'000 m Länge
Wasserbau (Bachverlegung)	500 m Länge	1'000 m Länge
Freistehendes Einfamilienhaus	6 Einheiten	12 Einheiten
Reiheneinfamilienhaus	10 Einheiten	20 Einheiten
Mehrfamilienhaus	20 Wohnungen	40 Wohnungen
Gewerbebau	1'000 m ²	2'000 m ²

Hilfsmittel

Faltblatt "Umsetzung Baurichtlinie Luft im Kanton Bern"

Kontakt

beco Berner Wirtschaft, Immissionsschutz, Laupenstrasse 22, 3011 Bern

Tel. 031 633 57 80, Fax 031 633 57 98, e-mail: info.luft@vol.be.ch

www.be.ch/luft